Inkassoabrechnung



seit 1980

bei vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten

Fehlt da nicht was?

100% Auszahlung und trotzdem "fehlen" bei der Inkassoabrechnung ein paar Euro. Wie kann das sein?

Das Wichtigste zuerst: Das "fehlende" Geld fehlt nicht wirklich. Es handelt sich dabei lediglich um den steuerlichen Anteil an den Inkassogebühren. Und den bekommen betroffene Inkassomandanten über die Vorsteueranmeldung vom Fiskus zurück.

Wie kommt das?

Der steuerliche Anteil an Inkassogebühren stellt gem. einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes von 1990 **keinen Verzugsschaden** dar und kann daher nicht vom Schuldner verlangt werden.

Das Rechtsverhältnis zwischen Inkassounternehmen, Mandant und Schuldner ist recht komplex: Genau genommen müssten Inkassounternehmen ihre Gebühren beim Gläubiger abrechnen, da dieser ja einen Auftrag erteilt. Nun stellen die (Netto-)Inkassogebühren aber einen Verzugsschaden dar, den der Gläubiger wiederum beim Schuldner geltend machen müsste. Diesen (sinnlosen) Umweg spart man sich und macht die Inkassogebühren gleichzeitig mit der offenen Forderung beim Schuldner geltend. Bei Erfolg zahlt dieser dann die Gesamtsumme an den Inkassodienstleister, der die urspüngliche Hauptforderung an seinen Mandanten ausbezahlt.

Der steuerliche Anteil an den (Brutto-)Inkassogebühren wird dabei abgezogen, da das Inkassounternehmen ja selbst Umsatzsteuer entrichten muss. Zugleich fließen dem Mandanten die "fehlenden" 19% (auf die Inkassogebühren) vom Finanzamt wieder zu.

Unterm Strich stehen im Erfolgsfall wieder die vollen 100% der offenen Forderung als Realisierungssumme!

